§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Blaskapelle Oberasbach e.V.“ und hat seinen Sitz in Oberasbach, Landkreis Fürth. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Fürth eingetragen.

3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Ziele

1. Der Verein dient der Förderung der Blasmusik auf einer breiten Grundlage und der Pflege des damit verbundenen heimatlichen Brauchtums.

2. Um den Zweck zu erreichen, nimmt der Verein folgende Aufgaben wahr:

   a) Ausbildung und Schulung von jugendlichem Nachwuchs

   b) Mitgestaltung des öffentlichen Lebens in der Stadt.

   c) Durchführung regelmäßiger Konzerte und sonstiger kultureller Veranstaltungen

   d) Teilnahme an Wertungsspielen.

   e) Teilnahme an Veranstaltungen befreundeter Musikvereine.

3. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Er wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

4. Zweckfremde Zuwendungen oder unangemessene Vergütungen dürfen aus Mitteln des Vereins weder an Mitglieder noch an andere Personen gewährt werden.

   Die Tätigkeit aller Mitglieder und Organe des Vereins ist ehrenamtlich. Auslagen können auf Beschluß des Vorstandes erstattet werden.

5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Dem Verein gehören an

   a) aktive Mitglieder (Musiker und Jungmusiker)

   b) passive und fördernde Mitglieder

   c) Ehrenmitglieder

2. Passive und fördernde Mitglieder sind Personen, die die Aufgaben des Vereins ideell und materiell unterstützen.

3. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Blaskapelle Oberasbach e.V. oder um das Musikwesen besondere Verdienste erworben haben. Die Ernennung erfolgt in der Mitgliederversammlung auf Vorschlag der Vorstandschaft.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme als Mitglied in dem Verein bedarf eines schriftlichen Antrages. Anträge von Personen unter 18 Jahren bedürfen der Mitunterzeichnung durch den/die Erziehungsberechtigten.

2. Mit der Aufnahme in dem Verein, erkennt das Mitglied diese Satzung, bei aktiven Musikern zusätzlich noch die Verpflichtungserklärung an.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:

   a) durch den freiwilligen Austritt

   b) mit dem Tod des Mitgliedes

   c) durch Ausschluß aus dem Verein

2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an die Vorstandschaft. Er ist nur zum Schluß eines Kalendermonats unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat zulässig.

3. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat oder wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Beitragszahlung im Rückstand ist, aus dem Verein ausgeschlossen werden. Mitgliedern die ausgeschlossen werden steht eine Berufung in der nächsten Mitgliederversammlung zu. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig und bindend. Mit dem Austritt und Ausschluß erlischt jeder Anspruch gegenüber dem Verein. Entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge (Jahresbeiträge) und dessen Fälligkeiten werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7

Ehrungen

1. Zur Ehrung verdienter Mitglieder und Förderer des Vereins verleiht der Verein Ehrennadeln in Silber und Gold.
2. Die Einzelheiten werden in einer Ehrenordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
3. Über die einzelnen Ehrungen beschließt der Vorstand auf der Grundlage der Ehrenordnung.

§ 8

Organe des Vereins

a) .der Vorstand

b) der Beirat

c) die Jugendvertretung

d) die Mitgliederversammlung

§ 9

Der Vorstand

1. Zur Leitung der organisatorischen Angelegenheiten wählt die Mitgliederversammlung, die jeweils im 1. Quartal des Jahres stattfinden muß, eine Vorstandschaft auf die Dauer von 3 Jahren.

   Die Wahl des 1. Und 2. Vorstandes hat in geheimer Wahl, mittels Stimmzettel zu erfolgen. Die weiteren Mitglieder des Vorstandes und des Beirates können per Akklamation gewählt werden. Falls sich die Mehrheit der Mitgliederversammlung dafür ausspricht.

   Bei Abwesenheit minderjähriger Mitglieder ist ein gesetzlicher Vertreter, als Ersatz, wahlberechtigt.

2. Die Vorstandschaft besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister (Kassier) und dem Schriftführer. Der Kapellmeister gehört zur Vorstandschaft und braucht nicht gewählt zu werden.

3. Dem 1. Vorsitzenden obliegt die Geschäftsführung des Vereins. Vor allem hat er für die Durchführung der Beschlüsse in der Mitgliederversammlung zu sorgen und alles zu tun, was dem Wohle des Vereins dient.Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne BGB §26.

4. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Insbesondere bestellt er einen musikalischen Ausbildungsleiter sowie weitere musikalische Ausbilder. Soweit diese nicht ehrenamtlich tätig sind, erhalten sie eine angemessene Vergütung.

5. Dem Schatzmeister obliegt der Empfang der Mitgliedsbeiträge sowie anderer Zahlungen an den Verein. Ausgaben des Vereins sind durch ihn nach vorheriger Genehmigung des Vorstandes zu begleichen. Über Einnahmen und Ausgaben führt er Buch.

6. Dem Schriftführer obliegt die Führung des Protokolls von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen, sowie die Erledigung des anfallenden Schriftverkehrs. Jedes Sitzungsmitglied erhält eine Protokollabschrift.

7. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende bleiben solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordungsgemäß gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.

   Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen kommissarischen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestimmen. In den Vorstand kann jedes Mitglied nach Vollendung des 18 Lebensjahres gewählt werden.

   Wahlberechtigt ist jedes Mitglied.

   Ist ein Bewerber für ein Amt an der Wahl nicht anwesend, so muß eine schriftliche Annahmeerklärung vorliegen.

8. Bei Beschlüssen der Vorstandschaft entscheidet bei Stimmengleichheit in musikalischen Angelegenheiten die Stimme des Kapellmeisters, in sonstigen Angelegenheiten die Stimme des 1. Vorsitzenden.

9. Mindestens einmal im Vierteljahr muß eine Vorstandssitzung stattfinden.

§ 10

Jugendvertreter

1. Die Jugendvertreter bestehen aus zwei aktiven jugendlichen Mitgliedern. Jugendlicher ist – gemäß NBMB – jeder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.

2. Sie werden unter den aktiven Mitgliedern auf 3 Jahre gewählt.

3. Die Jugendvertreter haben die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten und in für sie betreffenden Angelegenheiten mit abzustimmen.

4. Die Jugendvertreter sind zu jeder Sitzung einzuladen.

§ 11

Der Beirat

1. Der Beirat besteht aus 4 Mitgliedern.
2. Er wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.
3. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten und mit abzustimmen. Der Beirat ist zu jeder Sitzung einzuladen.

§ 12

Musikalische Leitung

Der Kapellmeister ist für die musikalische Tätigkeit verantwortlich; im Verhinderungsfalle kann er nach Absprache einen geeigneten Vertreter für die musikalische Tätigkeit einsetzen.

§ 13

Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie wird vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen mittels Brief und durch Veröffentlichung im Amtsblatt einzuberufen. Dabei ist die Tagesordnung mitzuteilen.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

   Sie ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Fünftel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Sie faßt Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Satzungsänderung (nach BGB §33) ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienen Mitgliedern erforderlich. Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen, über die bei der Versammlung beraten und abgestimmt werden muß. Anträge sind mindestens 4 Tage vor der Versammlung dem 1. Vorsitzendem schriftlich einzureichen.
3. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Es soll folgende Feststellungen enthalten:

Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

4. Die Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung sind folgende:

   a) Entgegennahme des Geschäftsberichts des 1. Vorsitzenden

   b) Entgegennahme des Rechnungsberichts des Schatzmeisters

   c) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer

   d) Entlastung des Vorstandes

   e) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Beiträge

   f) Wahl der Vorstandsmitglieder

   g) Wahl der Beiratsmitglieder

   h) Wahl der Rechnungsprüfer

   i) Beschlußfassung über Anträge

   j) Beschlußfassung über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und über Auflösung des Vereins

   k) Ernennung von Ehrenmitgliedern

§ 14

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der 1. Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muß einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe dem 1. Vorsitzenden verlangt wird. Sie wird vom 1. Vorsitzenden, unter Einhaltung ein Frist von einer Woche schriftlich, im Verhinderungsfalle vom 2. Vorsitzenden, unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

§ 15

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der 1. Und 2. Vorstand gemeinsam-vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, daß der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

In allen Fällen der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Oberasbach zu, die das anfallende Vermögen nur gemeinnützigen, kulturellen Zwecken zuführen darf.

§ 16

Kassenprüfung

Die Kassenrevisoren dürfen nicht der engeren Vorstandschaft angehören. 14 Tage vor der Mitgliederversammlung sind von den Revisoren sämtliche Kassenbücher zu überprüfen und mit Datum und Namensunterschrift abzuschließen. Die Revisoren haben das Prüfungsergebnis schriftlich vorzulegen und der Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Jede Wahlperiode scheidet ein Kassenrevisor aus und ein neuer Kassenrevisor wird hinzugewählt.

§ 17

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage ihrer Beschlußfassung in Kraft.

Eintragungsbestätigung

Der Verein „Blaskapelle Oberasbach e.V.“ mit dem Sitz in Oberasbach, dessen Satzung am 24. Februar 1987 errichtet ist, wurde am 15. April 1987 unter der Nummer VR 817 im Vereinsregister des Amtsgerichts Fürth – Registergericht – eingetragen.